

Gemeinde Müssen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Mittwoch, den 28.01.2026;
Alte Schule, Von-Wachholtz-Weg in 21516 Müssen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:01 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Dehr, Detlef

Gemeindevertreterin

Bade, Gesa

Rothe, Jacqueline

Siemers, Dörte

Gemeindevertreter

Biester, Dietrich

Diestel, Hans-Otto

Elvert, Wilhelm

Fraude, Michael

Wischmann, Ronald

Verwaltung

Jaacks, Ann-Kristin

Schriftführerin

Paul, Inga

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Schmidt, Thomas

Trost, Michael

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüsse
- 7) Bauvoranfrage und Zustimmung nach § 36a BauGB zum Befreiungsantrag nach § 34 Abs. 3b BauGB von dem Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung
hier: Dorfstraße 32, Flurstück 147, flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf - Bau von zwei Bungalows
- 8) Einwohnerfragestunde
- 9) Fußgängerüberwege (FGÜs) Dorfstraße & Büchener Straße
- 10) Bushaltestellen Mühlenstraße
- 11) Sanierung und Erweiterung Sportanlagen - Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Dehr eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Herr Trost und Herr Schmidt sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Herr Dehr beantragt einen neuen Tagesordnungspunkt 13 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt 13 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

In der letzten Sitzung wurden keine Beschlüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst. Daher wird der Tagesordnungspunkt übersprungen.

4) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Es werden keine Einwände gegen die letzte Niederschrift vom 27.11.2025 erhoben. Die Niederschrift ist genehmigt.

5) **Bericht des Bürgermeisters**

Herr Dehr berichtet über den Neujahrsempfang, der trotz des Sturmes gut besucht war. Seinen Dank richtet er an den Gemeinderat.

Am 24.01.2026 fand die Grabenreinigung in der Büchener Straße statt. Auch hier möchte sich Herr Dehr für die Eigenarbeit, insbesondere der Landwirte und der Feuerwehr bedanken. Durch die Eigenarbeit konnte Geld eingespart werden

und anderweitig eingesetzt werden.

Herr Dehr weist noch einmal auf die Arbeitsaktion „Sauberes Schleswig Holstein“ am 07.03.2026 um 10 Uhr hin und bittet um zahlreiche Beteiligung. Eine Einladung hierzu wird in Kürze folgen.

6) **Bericht der Ausschüsse**

Herr Wischmann aus dem Bau- und Wegeausschuss und Herr Elvers berichten noch einmal über die Aktion am 24.01.2025. Durch die Gemeinschaftsarbeit konnten 4.000 € eingespart werden.

Zudem berichtet Herr Wischmann über das Erbe an der Bergstraße 11. Hier findet zur Zeit die Entrümpelung des Hauses statt.

Ein weiterer Punkt des Bau- und Wegeausschusses ist, dass die Kosten für die Zebrastreifen in den Nachtragshaushalt mit aufgenommen werden müssen, da die Gemeinde hierfür selber aufkommen muss und nicht wie angenommen, das Amt.

Herr Biester aus dem Finanzausschuss berichtet über das Erbe aus der Bergstraße. Aus Lebensversicherungen und einem Bausparvertrag fließen der Gemeinde ca. 80.000 € zu. Das Grundstück muss noch bewertet werden und wird dann in die Gemeinde übernommen.

Frau Bade aus dem Sport- und Sozialausschuss berichtet über das Bundesprogramm zur Sanierung des Sport- und Freizeitgeländes.

Genauere Informationen folgen unter Tagesordnungspunkt 11.

Frau Siemers aus dem Sozialausschuss weist auf den Arbeitsdienst am 21.02.2026 u 10 Uhr auf dem Friedhof hin und bittet um zahlreiche Beteiligung.

7) **Bauvoranfrage und Zustimmung nach § 36a BauGB zum Befreiungsantrag nach § 34 Abs. 3b BauGB von dem Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung hier: Dorfstraße 32, Flurstück 147, flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf - Bau von zwei Bungalows**

Es liegt eine Bauvoranfrage für das Grundstück Dorfstraße 32, Flurstück 147, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf für die Errichtung von zwei Bungalows sowie ein Antrag auf Befreiung von dem Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 3b BauGB vor.

Die beigelegte Anlage ist Anlage der Bauvoranfrage.

Bereits in der Vergangenheit wurde eine Bauvoranfrage auf Prüfung der Bebaubarkeit mit zwei Bungalows u.a. im hinteren Bereich des Grundstückes zurückgezogen, da sich das Bauvorhaben nicht in die nähere Umgebung des vorhergehenden § 34 BauGB nach Art und Maß einfügte.

Seit dem 30.10.2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo) in Kraft getreten.

Es enthält unter anderem Änderungen des BauGB und die Einführung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3 a und b, 246 e und 36a BauGB. Anlass für diese Einführungen

sind das Bestreben des Gesetzgebers, den Bau von Wohnraum zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Wohnraum insbesondere im Innenbereich durch Nachverdichtung und Umnutzung zu schaffen.

Um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten, wurde mit § 36a BauGB das Zustimmungserfordernis der Gemeinde mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat nun erneut die o.g. Bauvoranfrage mit dem Befreiungsantrag gem. § 34 Abs. 3b BauGB hinsichtlich der Bebaubarkeit mit zwei Bungalows auf dem Grundstück Dorfstraße 32 gestellt. Er weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung sowie die Anschlüsse zu den Ver- und Entsorgungseinrichtungen über die Dorfstraße möglich sind. Der Altbestand an Gebäuden wird abgerissen.

Gem. § 36a BauGB erteilt die Gemeinde zu dem Befreiungsantrag die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass die Antragsteller sich verpflichten, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg verweigert wird.

Die Gemeinde **kann** der betroffenen Öffentlichkeit **vor der Entscheidung** über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die anzuwendende Entscheidungsfrist der Gemeinde um die Dauer der Stellungnahmefrist.

Die tatsächliche Entscheidung über die Zustimmung zum Befreiungsantrag hat in dieser oder bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung in einer nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung stattzufinden.

Die Gemeindevertretung wird nun seitens der Bauverwaltung des Amtes Büchen gebeten, die weitere Vorgehensweise für die Entscheidung über die Bauvoranfrage und der Zustimmung des Befreiungsantrages vorzugeben.

Hierzu sollten die nachfolgenden Beschlüsse gefasst werden:

Beschluss 1:

Das geplante Bauvorhaben ist mit den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Müssen vereinbar.

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen | Davon anwesend | Ja Stimmen | Nein Stimmen | Enthaltungen |
|--|----------------|------------|--------------|--------------|
| 11 | 9 | 5 | 1 | 3 |

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung

noch bei der Abstimmung anwesend:

Bei Stimmenmehrheit für den vorhergehenden Beschluss, sollte ein weiterer Beschluss der nachfolgenden **Beschlussvarianten 2.1 oder 2.2** gefasst werden:

Beschlussvariante 2.1:

Vor der Entscheidung über die Zustimmung des Befreiungsantrages durch die Gemeindevertretung wird eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit für nicht erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen | Davon anwesend | Ja Stimmen | Nein Stimmen | Enthaltungen |
|--|----------------|------------|--------------|--------------|
| 11 | 9 | 2 | 5 | 2 |

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Beschlussvariante 2.2:

Vor der Entscheidung über die Zustimmung des Befreiungsantrages durch die Gemeindevertretung ist der betroffenen Öffentlichkeit für die Dauer von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen | Davon anwesend | Ja Stimmen | Nein Stimmen | Enthaltungen |
|--|----------------|------------|--------------|--------------|
| 11 | 9 | 5 | 2 | 2 |

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Bei Stimmenmehrheit für die Beschlussvariante 2.1, kann ein 3. Beschluss gefasst werden:

Da keine Stimmmehrheit für die Beschlussvariante 2.1 erfolgt ist, wird ein 3. Beschluss in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

8) **Einwohnerfragestunde**

Unter Punkt 7 wurde gefragt, ob Bedarf an Wohnraum besteht. Ein Bürger berichtet, dass 8 junge Kameraden die Feuerwehr Müssen aufgrund fehlenden Wohnraums verlassen haben.

Ein weiterer Bürger erkundigt sich nach dem Baustand der Bahnarbeiten. Diese befinden sich trotz der Witterung noch im vorgegebenen Zeitfenster.

Thema sind noch einmal die Unebenheiten der Straße, die durch das Bauvorhaben zwischen den Pferdekoppeln entstanden sind. Es wird über Lärmbelästigung und Risse in den Wänden geklagt.

Der Kreis wurde bereits über die Lärmbelästigung in Kenntnis gesetzt und wir nun bezüglich der Risse informiert.

Ein Anwohner neben der Kapelle erfragt den Grund der Absperrung der Parkfläche. Aufgrund dessen, wird ihm die Ein- und Ausfahrt aus seinem Grundstück erschwert. Des Weiteren gibt es bei Gegenverkehr keine Ausweichmöglichkeit. Eltern fahren trotz Verbot ihre Kinder hoch zur Schule. Es wird eine Polizeikontrolle vorgeschlagen. Die Gemeinde nimmt sich dem Thema an. Eigentümer des Grundstückes der Kapelle ist die Gemeinde Siebeneichen.

9) **Fußgängerüberwege (FGÜs) Dorfstraße & Büchener Straße**

Im Jahr 2025 wurden in Abstimmung zwischen der Gemeinde Müssen, dem Ordnungsamt Büchen sowie der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zwei Standorte für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Gemeindegebiet Müssen festgelegt.

Der erste Fußgängerüberweg ist in der **Dorfstraße (K 29)** im Bereich der Bushaltestellen vorgesehen.



Der zweite Fußgängerüberweg soll in der **Büchener Straße (K 73)** eingerichtet werden.



Beide Fußgängerüberwege sind mit einer Gesamtbreite von ca. **4,00 m** geplant. Derzeit erfolgt eine Prüfung, ob eine Ausführung mit einer reduzierten Breite von ca. **3,00 m** zulässig ist. Eine Reduzierung der Breite würde zu einer Verringerung der Baukosten führen.

Zur Gewährleistung der Nutzbarkeit in den Dunkelstunden ist für beide Fußgängerüberwege eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen. Die Querungsstellen werden barrierefrei ausgeführt. Hierzu ist ein ca. **2,00 m breiter Übergang mit einer Bordansicht von 0,0 cm** vorgesehen. Ergänzend wird zur Blindenführung auf einer Breite von **2,00 m** eine Bordansicht von **3,0 cm** (Tastkante) hergestellt.

Die Kleinteiligkeit der Maßnahme bewirkt erhöhte Kosten in den einzelnen Leistungspositionen. Die zugrunde liegende Kostenschätzung sollte nicht überschritten werden.

Für den FGÜ in der Büchener Straße beträgt die Kostenschätzung ca. 15.100 EUR brutto. Für den FGÜ in der Dorfstraße liegt die Kostenschätzung bei ca. 20.100 EUR brutto.

Beschluss

Umsetzung beider Fußgängerüberwege

Beide Fußgängerüberwege in der Dorfstraße (K 29) sowie in der Büchener Straße (K 73) werden gemäß der vorliegenden Planung umgesetzt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. **35.200 EUR brutto** werden bereitgestellt.

Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Bushaltestellen Mühlenstraße

Die im Jahr 2023 beantragte Förderung für den Ausbau der Bushaltestellen in der **Mühlenstraße** wurde in den vergangenen Jahren zurückgestellt. Hintergrund war die Nutzung der Mühlenstraße als Umleitungsstrecke während anderer Baumaßnahmen.

Im Jahr **2026** sollen die beiden Bushaltestellen nunmehr fachgerecht hergestellt werden. Dem anliegenden Lageplan ist zu entnehmen, dass im Zuge der Maßnahme die Fahrbahn der Mühlenstraße auf einer Länge von ca. **1,0 m** verbreitert wird. Ziel ist es, die Begegnung von Linienbussen und weiteren Fahrzeugen in diesem Abschnitt zu verbessern.

Für die Maßnahme stehen weiterhin Fördermittel des Kreises in Höhe von ca. **53.300 EUR brutto** zur Verfügung. Der rechnerische Eigenanteil der Gemeinde Müssen beträgt auf Grundlage der im Jahr 2023 erstellten Kostenschätzung ca. **8.300 EUR brutto**.

Aufgrund der allgemeinen Baukostensteigerungen in den vergangenen Jahren ist von einer Erhöhung der Baukosten um ca. **8 %** auszugehen.

Eine Anpassung der Fördermittel ist derzeit nicht möglich.

Die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich somit von ursprünglich ca. **62.000 EUR brutto** auf ca. **67.000 EUR brutto**.

Der daraus resultierende Eigenanteil der Gemeinde Müssen beläuft sich voraussichtlich auf ca. **13.660 EUR brutto**.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, den Ausbau der beiden Bushaltestellen in der **Mühlenstraße** im Jahr **2026** gemäß der vorliegenden Planung umzusetzen.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel des Kreises in Höhe von ca. **53.300 EUR brutto** werden in Anspruch genommen. Die aufgrund der Baukostensteigerungen erhöhte Gesamtkostensumme von ca. **67.000 EUR brutto** wird anerkannt.

Der hieraus resultierende Eigenanteil der Gemeinde Müssen in Höhe von ca. **13.660 EUR brutto** wird bereitgestellt.

Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Sanierung und Erweiterung Sportanlagen - Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten

Frau Bade aus dem Sport- und Sozialausschuss erklärt den Sachverhalt.

Im Anhang ist das Konzept zur Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen der Gemeinde Müssen sowie das Antragsformular beigelegt.

Für die Realisierung des vorgeschlagenen Konzepts soll eine Förderung über die „Sportmilliarde“ eingeworben werden. Hierbei handelt es sich um ein zweistufiges Förderverfahren. Bis zum 15.01.2026 ist eine Projektskizze einzureichen. Hierfür ist eine Planung bis zur Leistungsphase 3 (Vorplanung mit Kostenberechnung) erforderlich sowie ein entsprechender Umsetzungsbeschluss der antragstellenden Kommune, der bis zum 31.01.2026 spätestens nachgereicht werden muss.

Mindestförderung sind 250.000 € bei einer Förderquote von 45%. Es sind demnach nur größere Projekte mit einem Mindest-Investitionsvolumen von 556.000 € (gerundet) antragsberechtigt. Ggf. ist für Kommunen in einer Haushaltsnotlage eine Förderung bis zu 75% möglich, aber nicht sichergestellt. Für die Gemeinde Müssen liegt eine Bestätigung über eine Haushaltsnotlage vor, daher werden 75% Förderung beantragt.

Wenn die Projektskizze erfolgreich ist, wird die antragstellende Kommune zum Einreichen eines Vollantrags aufgefordert. Auch hier ist die Förderung nicht garantiert, sondern es erfolgt ein weiteres Auswahlverfahren. Erst nach dessen Prüfung und Beschluss werden Bewilligungen erteilt.

Die Förderung kann mit anderen Förderungen (ohne Bundesförderung) kombiniert werden, z.B. mit Landesförderung, falls in Schleswig-Holstein ein erneutes Förderprogramm für Sportstätten aufgelegt würde. Auch Dritte wie Vereine, Sponsoren etc. dürfen sich finanziell beteiligen. Der Eigenanteil der Kommune muss jedoch mindestens 10% umfassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen beschließt, das vorliegende Sanierungs- und Erweiterungskonzept für die Sportanlagen zur Förderung einzureichen. Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung des Eigenanteils sollen

über den Haushalt in den entsprechenden Haushaltsjahren der Umsetzung des Konzepts bereitgestellt werden. Der Bürgermeister wird zur Antragstellung ermächtigt.

Der Beschluss zur Umsetzung des Konzepts gilt vorbehaltlich der erfolgreichen Einwerbung der Fördermittel mit einer Förderquote von 75% aus der Bundesförderung „Sanierung kommunaler Sportstätten“.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Detlef Dehr
Vorsitz

.....
Inga Paul
Schriftführung